

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 34

Vertrag und Unwirksamkeit

bei § 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Von

Dr. Gerd J. van Venrooy



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

GERD J. VAN VENROOY

Vertrag und Unwirksamkeit bei § 18 GWB

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 34

Vertrag und Unwirksamkeit

bei § 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Von

Dr. Gerd J. van Venrooy



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1980 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1980 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3 428 04711 7

Vorwort

Die vorliegende Schrift ist während meiner Assistentenzeit an einem wirtschaftsrechtlichen Lehrstuhl als Dissertation entstanden. Ihr Thema ist eine Klärung der in § 18 GWB verwendeten Begriffe und der dort angeordneten Rechtsfolgen jeweils in ihrem Bezug zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das als grundlegende und mithin für die Auslegung privatrechtlicher Terminologie richtungweisende Kodifikation angesehen wird. Dieser Untersuchungsgang machte immer wieder eine Auseinandersetzung mit K. Schmidts bedeutendem Werk „Kartellverfahrensrecht — Kartellverwaltungsrecht — Bürgerliches Recht“ (1977) erforderlich, dem diese Arbeit wichtige Anregungen verdankt. In Begründung und Ergebnissen geht sie allerdings andere Wege; anderenfalls hätte sie nicht geschrieben zu werden brauchen.

Die zu den behandelten Problemen bislang erschienene Literatur ist kaum noch zu übersehen. Um den Apparat in noch erträglichem Umfang halten zu können, mußten hier manchmal nicht ganz leichte Entscheidungen getroffen werden, mit denen sicherlich nicht immer allseitiges Einverständnis bestehen wird.

Den Herren Professoren *Battis* und *Bemmann* danke ich für die Förderung des Verfahrens, Herrn Senator Professor *Broermann* für die Aufnahme der Untersuchung in die Reihe „Schriften zum Wirtschaftsrecht“.

Düsseldorf, im Februar 1980

Gerd J. van Venrooy

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Der Vertragsbegriff und sein Inhalt

Erster Abschnitt

Grundsätzliches zur Einführung	15
---------------------------------------	----

Zweiter Abschnitt

Entwicklung eines einheitlichen Vertragsbegriffs	21
1. Schwächen der herrschenden Lehre	21
a) Darstellung der herrschenden Lehre	21
b) Rechtsgeschäft und Vertrag	23
c) Rechtsfolgen- und Grundfolgentheorie	24
d) Die Lukessche Lehre	24
e) Die Kellmannsche Lehre	26
f) Die Essenz der herrschenden Lehre	27
g) Die Lehre vom Mindesttatbestand	28
h) Ergebnis	29
2. Abschied von der herrschenden Lehre zum Vertragsbegriff	31
a) Die Lehre Ulrich Hubers	32
b) Erneut: Rechtsgeschäft und Vertrag	33
c) Das „Wesen“ des Vertrags	34
d) Vertrag, Rechtsfolge, Rechtsgeschäft	35

Dritter Abschnitt

Eine einheitliche Auslegungsmaxime für das GWB	42
1. Das argumentum a maiore ad minus	42
2. Das allgemeine Kartellverbot	43
3. § 25 Abs. 1 GWB als Auslegungshilfe	45

Vierter Abschnitt

Einzelprobleme zu Vertrag und Rechtsfolgen bei § 18 GWB	47
1. Vertrag und zivilrechtliche Gültigkeit	47
a) § 18 GWB im Verhältnis zu ungültigen Verträgen	47
b) Doppelwirkungen im Recht	49
c) Folgen der Gegenposition	52
aa) Vertragsbegriff in § 18 GWB und in § 1 BGB	52
bb) Dialektik von Kompetenzzug und Kompetenzerweiterung	52
2. Wirtschaftliche Bindungen als vertragliche Rechtsfolgen	56
a) Der Begriff der wirtschaftlichen Bindungen	56
b) Wirkung wirtschaftlicher Bindungen	59
c) Dogmatik der wirtschaftlichen Bindungen	59
3. Dingliche Rechtsfolgen	61
a) These	61
b) Einzelkritik an der Begründung	61
c) Methodische Kritik an der Begründung	63
d) Hintergrund: Austauschgeschäfte	64
Abschluß des Teils I	67

Teil II

Die Unwirksamkeitssanktion*Erster Abschnitt*

Grundsätzliches zum Verhältnis des § 18 GWB zu § 138 BGB	68
1. Das Verhältnis der beiden Vorschriften in der Praxis	68
2. Der scheinbare Widerspruch zwischen den beiden Vorschriften	69
3. Die These vom Gesamtvergleich Bürgerliches Recht / Wirtschaftsrecht	71
4. Kongruenzmodelle	73
a) Einzelnes Rechtsgeschäft und Beeinträchtigung der Marktfunktion	73
b) § 18 GWB und öffentliche Interessen; Ansatz zur Kongruenzfrage	74
c) Konkretisierung der Kongruenzfrage	77
aa) Der allgemeinbezogene Maßstab des § 138 BGB	77
bb) Auslegung von Generalklauseln	77

d) § 138 BGB und Allgemeininteressen	80
aa) Beantwortung der Kongruenzfrage	80
bb) Widersprüche in der herrschenden Lehre	85
cc) Zwischenergebnis	89
e) Maßstab der Kongruenz; „unbillig“ als Kriterium	89
f) Allgemeininteresse und einzelnes Rechtsgeschäft	98

Zweiter Abschnitt

Der Kongruenzbereich von § 18 GWB und § 138 BGB 100

1. Kongruenz und Konkurrenz	100
2. Die angebliche Unabhängigkeit des § 18 GWB von § 138 BGB	102
3. Billigung der Exklusiv-Bindungssysteme	107
a) Die Entscheidung des Gesetzgebers	107
b) Die Komplementärfunktion des § 18 GWB zu den gewerblichen Ausschlußrechten	110
4. Verfahrensrechtliche Abhängigkeit des § 138 BGB von § 18 GWB	119
a) Die Funktionsweise des § 138 BGB	119
b) Das Problem der Lückenhaftigkeit	126
aa) Der Stand von Lehre und Rechtsprechung	126
bb) § 26 Abs. 2 Satz 2 GWB als Sitz des Lückenlosigkeitserfor- dernisses	134
c) Der Schutz des einzelnen Systems	147
aa) Die Funktionsweise der Abhängigkeit des § 138 BGB von § 18 GWB	147
bb) Praktische Konkordanz von System- und Individualschutz ..	150
aaa) Das Problem angeblichen Ermessens	151
bbb) Die Rechtsschutzfrage	155
aaaa) Prämisse: Kein Antragsrecht	155
bbbb) § 51 Abs. 2 Nr. 1 GWB	156
cccc) § 51 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GWB	158
dddd) § 51 Abs. 2 Nr. 4 GWB	159
eeee) Zwischenergebnis	160
ffff) Konstruktion eines Antragsrechts	161
gggg) Das Außenseiterproblem	166
cc) Durchführung des Systems	168
aaa) Aufhebung eines ganzen Exklusiv-Bindungssystems	168
bbb) Aufhebung einzelner Bindungen	171
ccc) Verweigerung eines Eingriffs	173
ddd) Kautelen	174
aaaa) Andere als Inhaltsmängel	175
bbbb) Erfordernisse an den Vertragsinhalt	175
cccc) Einrede; Fortsetzung des Systems im Prozeß	176

*Dritter Abschnitt***Der alleinige Anwendungsbereich des § 18 GWB** 179

- | | |
|--|-----|
| 1. Zur Einführung | 179 |
| 2. Die verfahrensrechtliche Lage | 179 |

*Vierter Abschnitt***Die Durchgriffsmodelle** 182

- | | |
|---|-----|
| 1. Das Verhältnis der Durchgriffsmodelle zum hier entwickelten System | 182 |
| 2. Die Durchgriffsmodelle im einzelnen | 184 |
| a) Die Auffassung Biedenkopfs | 185 |
| b) Die spezielle These des Bundeskartellamts | 186 |
| c) Jansens Meinung | 187 |
| d) Die einschlägige Darstellung bei E. Koch | 188 |
| e) Die Ansicht von R. Liebs | 189 |
| f) Mestmäckers Erwägungen | 190 |
| 3. Durchgriff und Konkurrenz | 191 |
| 4. Die Lehre K. Schmidts | 193 |

Literatur 204

Abkürzungen

aaO.	am angegebenen Ort
ABGB	österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz, Absätze
Abschn.	Abschnitt(e)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Anm.	Anmerkung(en)
arg.	argumentum
Art.	Artikel
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
betr.	betreffend
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidung(en) des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKartA	Bundeskartellamt
BKartA-TB	Tätigkeitsbericht(e) des Bundeskartellamts (siehe auch unter Literatur)
BR-Drucks.	Bundesrats-Drucksache(n)
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache(n)
Buchst.	Buchstabe(n)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CC	<i>französischer</i> Code civil
Chron.	Chronique
D.	Digesten
D.	Recueil Dalloz Sirey (Zeitschrift)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
Einl.	Einleitung
Erg.	Ergänzung(en)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende(r)
Fn.	Fußnote(n)
GmbHRdsch	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GmS OGB	Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes
GrdstVG	Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
h. L.	herrschende Lehre
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
iVm.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KartVO	Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen
KG	Kammergericht
L	Leitsatz, Leitsätze
LG	Landgericht
LKartB	Landeskartellbehörde
m. N., m. w. N.	mit (weiteren) Nachweisen
n ^o	numéro
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr., Nrn.	Nummer(n)
NW	Nordrhein-Westfalen
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
p.	page
PolG	Polizeigesetz
pr.	erster Satz (einer Digestenstelle)
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr., Rdnrn.	Randnummer(n)
RIW / AWD	Recht der internationalen Wirtschaft / Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
S.	Seite(n)
sc.	nämlich
Sec.	Section
StPO	Strafprozeßordnung
str.	streitig
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
Tit.	Titel
Tz.	Textziffer(n)
Überbl.	Überblick
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VerwArch.	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)

vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WRV	Deutsche Verfassung vom 11. August 1919
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
WuW/E	Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer(n)
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Teil I

Der Vertragsbegriff und sein Inhalt

Erster Abschnitt

Grundsätzliches zur Einführung

Gegenstand dieser Arbeit sind zwei zivilrechtliche Kategorien — Vertrag und Unwirksamkeit —, die im Wortlaut des § 18 GWB ihren Niederschlag gefunden haben; betrachtet wird also die Beziehung des § 18 GWB zum Zivilrecht. Will man aber das Verhältnis einer bestimmten Vorschrift einer außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehenden Normierung zu eben dieser Kodifikation untersuchen, präsumiert man die entscheidende Voraussetzung für ein solches Vorgehen, nämlich einen engen Zusammenhang unter diesen Gesetzen, eine ihnen gemeinsame Grundlage, die man mit dem Titel von *Engischs* 1935 erschienener Schrift „Einheit der Rechtsordnung“ nennen kann¹. Dieser Begriff hat sich eingebürgert² und soll daher auch hier verwendet werden — dies trotz eines entscheidenden Mangels in der Formulierung: Die Rechtsordnung, von der man ausgeht, hat Einheit zur Voraussetzung; anderenfalls wäre es nicht sinnvoll, von einer Ordnung zu sprechen. Gemeint ist daher auch nichts anderes als das Dogma, daß das innerhalb eines Rechtsgebiets (Geltungsbereich³) geltende Recht widerspruchsfrei⁴ ist

¹ Diesen Auslegungsgrundsatz bespricht *K. Schmidt*, Kartellverfahrensrecht, S. 123 ff.; ihn selbst interessiert er aber nur für das GWB, S. 124. Vgl. zum Problem der Einheit der Rechtsordnung unter internationalrechtlichem Aspekt, *Wengler*, Betrachtungen, S. 719 ff.

² Weshalb man *K. Schmidt*, Kartellverfahrensrecht, S. 126, keineswegs darin zustimmen braucht, daß eine Berufung auf die Einheit der Rechtsordnung immer noch einer Berufung auf *Engisch* gleichkomme.

³ Vgl. zur Klarstellung des Begriffs „Geltungsbereich“ *Raisch / van Ven-rooy / Welke-Chlosta*, S. 77.

⁴ Eben auf der Basis eines „notwendig bestehende(n) Zusammenhang(s) sämtlicher Normen einer Rechtsordnung untereinander“, so *Rittner*, Öffentlichrechtliche Elemente, S. 59 (63). — Auf die Widerspruchsfreiheit weist auch *Kirchhof*, S. 8 hin. Er macht besonders darauf aufmerksam, daß die Widerspruchsfreiheit beim Rechtswidrigkeits-Verdikt von Interesse ist: „Das Prinzip der Einheit und Ordnung des Rechts begründet die Erwartung, die Rechtsordnung nehme zu einem realen Vorgang stets mit der schlichten Aussage des ‚rechtmäßig‘ oder ‚rechtswidrig‘ Stellung.“ Zu diesem Problem auch *Engisch*, S. 54 ff., insbesondere S. 58; *Wengler*, Betrachtungen, S. 719 (723).

(Einheit der Rechtsordnung als „Axiom“⁵) oder bei scheinbar einander widersprechenden Wortlauten einzelner Normen widerspruchsfrei ausgelegt werden kann⁶ (Einheit der Rechtsordnung als „Postulat“⁷ bzw. „praktische Konkordanz“⁸); so führt δόγμα (Dogma = Lehrsatz) zu τέχνη (Technē = Handwerk), zu „Rechtstechnik“⁹ bei der Auslegung, die wohl in keiner gesetzlichen Bestimmung so deutlich Ausdruck gefunden hat wie in Art. 1161 CC: „Toutes les clauses des conventions s'interprètent les unes par les autres, en donnant à chacune le sens qui résulte de l'acte entier.“

„Einheit der Rechtsordnung“ ist mithin zu verstehen als Gegenpol zu „Vielheit von Rechtsordnungen“¹⁰, von der zu sprechen — jedenfalls im hier interessierenden Zusammenhang — nur dann Zweck hat, wenn man zum Ausdruck bringen will, daß das innerhalb eines Gebiets geltende Recht nicht widerspruchsfrei ist. Das wesentliche Beispiel für ein solches Phänomen ist das englische Rechtssystem, das aufgespalten ist in common law (im engeren Sinne) einerseits und equity andererseits¹¹, wobei letzteres sich entwickelte, um der Unbeweglichkeit des ersteren Rechnung zu tragen und so durchaus im Widerspruch zu diesem¹². War es aber schon nicht möglich, die beiden so entstandenen Rechtsordnungen zu vereinen, so mußte doch früher oder später — ebenso wie Internationales und Interlokales Privatrecht entstanden — eine Kollisionsregel gefunden werden, die das Ausgehen eines Rechtsstreits in etwa vorhersehbar machte; durch sie setzte sich das moderne Recht durch: „Generally in all matters not herein before particularly mentioned, in which there is any conflict or variance between the rules of Equity and the rules of the Common Law with reference to the same

⁵ *Engisch*, S. 69.

⁶ *Kegel*, S. 22, schreibt, daß es innerhalb einer Rechtsordnung „jedenfalls im Ergebnis“ weder Normenhäufung noch Normenmangel gebe; ähnlich *Kirchhof*, S. 30 f.

⁷ *Engisch*, S. 69, und näher auf S. 26 ff., 42 ff., 68 ff.

⁸ Dieser hier und passim verwendete Ausdruck dürfte auf *Hesse* zurückzuführen sein; vgl. seine Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, S. 28 f. und öfter; siehe nunmehr auch *Canaris* ZHR 143 (1979), 113 (122 f.).

⁹ Das Wort ist von *K. Schmidt*, Kartellverfahrensrecht, S. 1 ff., wo er es weitgehend mit dem gleichsetzt, was herkömmlicherweise unter Dogmatik verstanden wird. *Engisch* stimmt damit im Grunde überein; er sagt auf S. 1: „Die Dogmatik ist die Einheit der Rechtsordnung“; vgl. auch S. 68 f. In anderem Sinne wird der Ausdruck „rechtstechnisch“ verwendet von *Kropf-holler* RabelsZ 42 (1978), 634 (652).

¹⁰ Vgl. *Wengler*, Betrachtungen, S. 719.

¹¹ Wie hier unterscheidet IPG 1976 Nr. 25 (Hamburg), S. 303 (305), ohne weiteres zwischen common law und equity. Vgl. ebenfalls *Blumenwitz*, S. 4 ff.; *Henrich*, S. 17, 19 f.; jedoch jeweils mit näheren Ausführungen.

¹² Vgl. *Blumenwitz*, S. 6 f.; *Henrich*, S. 42.

matter, then the rules of Equity shall prevail¹³.“ Die erwünschte Rechtssicherheit konnte — wenn sie schon mit mehreren Rechtsordnungen leben mußte — deren selbständige Existenz nicht länger hinnehmen. Rechtssicherheit, Ausfluß des in Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 Satz 1 GG niedergelegten Rechtsstaatsprinzips, gebietet daher im Bereich unseres Rechts das Dogma von der „Einheit der Rechtsordnung“, die sich mithin als nichts anderes erweist denn als Kollisionsregel¹⁴ des materiellen Rechts¹⁵, die dessen widerspruchsfreie Auslegung gewährleisten soll.

Interessiert im folgenden speziell einer ihrer Aspekte, nämlich die Vermutung¹⁶, ein heuristisches Prinzip also nur, daß gleiche Begriffe auch gleiche Inhalte¹⁷ haben — *ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus* —¹⁸, so ist damit auch gezeigt, daß der Begriffsjurisprudenz¹⁹ noch eine Bedeutung verbleibt, wenngleich sie nicht gesehen hat, daß eine Kollisionsregel so nachgiebig sein muß, daß sie in jedem Fall zu vernünftigen Ergebnissen hinführt, die immer dem jeweiligen Gesetz entnommen werden²⁰ und mit seinem Sinn und Zweck²¹ in Einklang stehen müssen²². Immerhin ist das mehr als das, was systematische²³

¹³ Sec. 25 des Judicature Act von 1873, zitiert nach *Blumenwitz*, S. 12. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß diese Regel auf Grund von Fallrecht schon seit 1615 galt; vgl. *Blumenwitz*, S. 8; *Henrich*, S. 43.

¹⁴ Obgleich dieser Begriff seinen Platz im Internationalen Privatrecht hat, beginnt er doch, sich auch im übrigen Recht durchzusetzen; so verwendet ihn *Kirchhof*, S. 11, für die Spezialitätsregel.

¹⁵ *Kegel*, S. 23, spricht von „sachlichen Kollisionsnormen“.

¹⁶ Mehr kann eine solche Kollisionsregel nicht leisten. Mit der im Text verwendeten Formulierung wird auch den Bedenken *K. Schmidts*, Kartellverfahrensrecht, S. 124, gegenüber einer Argumentation aus der „Einheit der Rechtsordnung“ entsprochen.

¹⁷ Richtig daher der „Ausgangspunkt“ bei *Wünsche*, S. 1.

¹⁸ Vgl. *Engisch*, S. 68, und in *Studium Generale* 10 (1957), 173 (177). Dieser Grundsatz hat sich auch jüngst in der Untersuchung von *Kupisch* durchgesetzt, der von einem einheitlichen Leistungsbegriff innerhalb des BGB ausgeht, S. 22, obwohl — so der Hinweis von *Harder* JuS 1979, 76 (78), der Kupischs Schrift gleichwohl positiv besprochen hat — die Dogmengeschichte ein anderes Ergebnis vorzeichnete. Weitere Beispiele: *Canaris* NJW 1978, 1891 (1894), macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, bei einer Prüfung nach § 138 BGB denselben Zinsbegriff zu verwenden wie bei § 247 BGB; *U. Huber*, Abgestimmte Verhaltensweisen, S. 85 (88 ff.), insistiert auf einem einheitlichen Begriff der „Empfehlung“; zu einer konsequenten Anwendung des Besitzbegriffs vgl. die Stellungnahme in *JuS* 1979, 102 ff.

¹⁹ Vgl. dazu *Larenz*, Methodenlehre, S. 20 ff.; und zum Erfordernis klarer Begrifflichkeit in widerspruchsfreier Anwendung *Raisch* JZ 1970, 433 (438 ff.).

²⁰ Ohne daß es sich dabei freilich um „Erkenntnis“ handeln könnte; vgl. dazu nur *Engisch* *Studium Generale* 12 (1959) 76 (77).

²¹ Siehe in diesem Zusammenhang *Sandrock*, Einheit, S. 55 f.

²² Die Regel steht also weder einer uneinheitlichen Auslegung gleicher Begriffe verschiedener Vorschriften noch einer uneinheitlichen Auslegung einer und derselben Norm unter verschiedenen Aspekten a limine entgegen; vgl. *K. Schmidt*, Kartellverfahrensrecht, S. 126, der aber zu Recht betont, daß ein Gleichlauf bei der Auslegung wünschenswert sei. In richtiger Zurückhaltung